

**DIBt-Zulassungsbescheid  
Feststellanlagen**

---

**DIBt-Agrément  
Équipements coupe-feu**

---

**DIBt-Approval  
Hold-open system**

---

7 050 158, Ausgabe 04.09.07

**Feststellanlage  
„HEKATRON Rauchschaltanlage 2000“  
für Feuerschutzabschlüsse  
Z-6.5-1571**

---



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. August 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33-1.6.5-5/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1571

**Antragsteller:**

HEKATRON Vertriebs GmbH  
Brülmatten 9  
79295 Sulzburg

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2000"  
für Feuerschutzabschlüsse

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1571 vom 15. Juli 2002.  
Der Gegenstand ist erstmals am 6. August 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "HEKATRON Rauchschaltanlage 2000" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststallanlage muss aus Brandmeldern mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Feststellvorrichtung bestehen.

##### 1.1.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Rauch- und Wärmeschalter nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Rauch- und Wärmeschalter der Fa. HEKATRON Vertriebs GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	DIN EN 54 <sup>1</sup>	DIN EN 60079-14 <sup>2</sup>
1	Rauchschalter ORS 132	0,6	Teil 7	—
2	Thermoschalter TS 217	0,6	Teil 5, Klasse 1	—
3	Rauchschalter ORS 142	0,6	Teil 7	—
4	Rauchschalter ORS 132 EX	0,6	Teil 7	Zonen 1 und 2
5	Thermoschalter TS 217 EX	0,6	Teil 5, Klasse 1	Zonen 1 und 2
6	Thermoschalter TDS 247	0,6	Teil 5, Klasse 1	—

Die Rauch- und Wärmeschalter steuern über ein Relais die Feststellvorrichtungen an. Sie müssen über ein Netzgerät oder über das "Steuergerät STG-01" mit eingebautem "Netzgerät Typ NG 517 oG" nach Liste 2 an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

##### 1.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung dürfen wahlweise die Netzgeräte oder das "Steuergerät STG-01" mit eingebautem "Netzgerät Typ NG 517 oG" nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Netzgeräte

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	Netzgerät NG 512	Hekatron GmbH	72
2	Netzgerät NG 513	Hekatron GmbH	120
3	Netzgerät NG 516	Hekatron GmbH	8,4
4	Netzgerät NG 517	Hekatron GmbH	21,6

1 DIN EN 54  
 DIN EN 54 -5  
 DIN EN 54 -7  
 2 DIN EN 60079-14

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10  
 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03  
 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03  
 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche;  
 Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08



lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
5	Steuergerät STG-01 mit Netzgerät NG 517 oG	Hekatron GmbH	21,6
6	Netzgerät NG 519	Hekatron GmbH	8,4
7	Netzgerät NG 521	Hekatron GmbH	43,2
8	Netzgerät NAG 03	Hekatron GmbH	21,0
9	Netzgerät NAG 04	Hekatron GmbH	84,0

Die Energieversorgungen müssen die angeschlossenen Rauch- und Wärmeschalter nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) und Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

An ein Netzgerät bzw. Steuergerät mit eingebautem Netzgerät dürfen mehrere Rauch- und Wärmeschalter angeschlossen werden. Das Netzgerät "NAG 04" darf entsprechend der eingesetzten Feststellanlagen-Anschlusskarten FAK 01 oder Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD 01 bis zu drei Feststellanlagen steuern und mit Energie versorgen.

#### 1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

#### 1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren sowie Falttoren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2<sup>3</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte<sup>4</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

<sup>3</sup> DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub;  
Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

<sup>4</sup> Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:  
– Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin  
– Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum



## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> entsprechen.

#### 2.1.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Rauch- und Wärmeschalter nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) verwendet werden.

Die Rauchschalter müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>1</sup> entsprechen. Die Wärmeschalter müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup> entsprechen.

Die Rauch- und Wärmeschalter steuern über den 24-V-Netzgleichrichter die angeschlossene Feststellvorrichtung an. Das Schaltrelais des Rauch- bzw. Wärmeschalters kann max. 1 A bei 24 V schalten. Wird dieser Wert überschritten, muss zusätzlich der Relaiskasten 424/24 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH zwischen Rauchschalter und Feststellvorrichtung geschaltet werden. Hierbei sind die Leistungsmerkmale des Netzgleichrichters zu beachten

#### 2.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung müssen wahlweise die Netzgeräte bzw. Steuergeräte nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Das "Steuergerät STG-01" dient neben der Energieversorgung zur Speicherung einer Meldung im Alarm- oder Störfall sowie zur Ansteuerung externer Signalgeber. Das "Steuergerät Typ STG-01" muss aus einem Netzgerät "Typ NG 517 oG", einer Steuerplatine "TSK 02" und einer Stromversorgungsanzeige "SAB 03" bestehen.

Das Steuergerät STG-01 darf zusätzlich mit zwei Relaiskarten "RAK 01" für die Schaltung weiterer externer Geräte bestückt sein.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>6</sup> entsprechen.

#### 2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß Abschnitt 2.1.5 oder Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) verwendet werden.

Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155<sup>7</sup> entsprechen.



5 "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)  
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage  
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

6 DIN EN 60950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11

7 DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

### 2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4<sup>8</sup> entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

#### 2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Fa. Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem mechanischen Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

#### 2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>7</sup>

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>7</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Brandmelder mit Auslösevorrichtung, Energieversorgungen, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore oder deren Lieferscheine oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1571



<sup>8</sup> DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

#### **2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 11557**

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 11557 geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

#### **2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandmelder mit Auslösevorrichtung, Energieversorgungen, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandmelder mit Auslösevorrichtung, Energieversorgungen, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5**

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus Rauch- und/oder Wärmeschaltern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) und den Energieversorgungen nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

### 3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

### 3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.



Bei Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

### 3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

### 3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch das Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

### 3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) angegebenen Rauch- und/oder Wärmeschaltern ausgerüstet sein.

### 3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der ggf. angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.



Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)  
dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

##### **4.2 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze



Liste 3 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren und Falttoren geeignet.  
Es dürfen nur Elektro-Haftmagnete für 24 V DC verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]	zugelassen in Ex-Bereichen <sup>1</sup>
1.1	171XX-05 A 00	Binder Magnete	1,8	—
1.2	837	effeff Fritz Fuss	1,8	—
1.3	838	effeff Fritz Fuss	2,1	—
1.4	858	effeff Fritz Fuss	6,0	—
1.5	GT 40 R...	Kendrion Magnettechnik GmbH	1,8	—
1.6	GT 42 R...	Kendrion Magnettechnik GmbH	1,5	—
1.7	GT 50 R...	Kendrion Magnettechnik GmbH	1,5	—
1.8	GT 60 R...	Kendrion Magnettechnik GmbH	1,5	—
1.9	GT 63 R...	Kendrion Magnettechnik GmbH	1,5	—
1.10	GT 70 R...	Kendrion Magnettechnik GmbH	1,5	—
1.11	Typ THM 413 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.12	Typ THM 433 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.13	Typ THM 439/185 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.14	Typ THM 439/335 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.15	Typ THM 439/485 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.16	Typ THM 440 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.17	Typ THM 441 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	7,8	—
1.18	Typ THM 425 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,6	—
1.19	Typ THM 442 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	Zone 2
1.20	Typ THM 425/1 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.21	Typ THM 433/1 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	—
1.22	Typ THM 443 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	1,5	Zone 2
1.23	Typ THM 444 *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	7,8	Zone 2
1.24	Typ THM 445 EX *	Kendrion / HEKATRON Vertriebs GmbH	3,0	Zonen 1 und 2

<sup>1</sup> DIN EN 60 079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

\* Typenbezeichnung des Vertreibers HEKATRON Vertriebs GmbH



Feststellanlage "**HEKATRON Rauchschaltanlage 2000**"  
für Feuerschutzabschlüsse  
— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —  
1. Elektro- Haftmagnete

Anlage 1  
zur allgemeinen  
bauauf-  
sichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1571  
vom 27. August 2007

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung  
und elektrisch betriebene Freilaufürschließer für Drehflügeltüren

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	Cyclostabil 87 FE	Gretsch Unitas	0,9	im Türschließer	—
2.2	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	—
2.3	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	Freilaufürschließer
2.4	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
2.5	OTS 730 FE-SRI	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.6	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
2.7	TS 73 EMF/S	Dorma	2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter <sup>2</sup>
2.8	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
2.9	BTS 80 EMB/S	Dorma	2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter <sup>2</sup>
2.10	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilaufürschließer
2.11	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.12	TS 93 GSR/EMF 1	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.13	TS 93 GSR/EMF 2	Dorma	2 · 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.14	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.15	ITS 96 GSR/EMF	Dorma	2 · 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.16	TS 550 E	Geze	2,8	im Türschließer	—
2.17	TS 550 E-IS	Geze	2,8	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.18	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
2.19	TS 4000 EFS	Geze	1,0	im Türschließer	Freilaufürschließer
2.20	TS 4000 E-IS	Geze	1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.21	TS 4000 E "Mikroschalter"	Geze	1,0	im Türschließer	eingebauter Schalter <sup>2</sup>
2.22	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
2.23	TS 5000 E-IS	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.24	TS 5000 E "Mikroschalter"	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	eingebauter Schalter <sup>2</sup>
2.25	TS-61 EF	ESB Schulte	1,0	i.d. Gleitschiene	—
2.26	TS-61 SR-EF-2	ESB Schulte	2 · 1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.27	TS-61 SR-EF-1S	ESB Schulte	1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.28	TS-61 SR-EF-1G	ESB Schulte	1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

<sup>2</sup> zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung



**Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2000"**

für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und  
elektrisch betriebene Freilaufürschließer für Drehflügeltüren

Anlage 2  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1571  
vom 27. August 2007

### 3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet.

Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / Pnenn (Unenn)	zusätzlich Pvorh [W] <sup>4</sup>
3.1	ED 200	Dorma	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC) <sup>3</sup>	—
3.2	TSA 160 F	Geze	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC) <sup>3</sup>	19,2
3.3	E	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	3,6
3.4	SDE-F	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	20,4
3.5	FDC-B	Kaba Gilgen	motorisch (230 V AC)	10,8
3.6	record DFA 125	record Türautomation	motorisch (230 V AC)	4,8

<sup>3</sup> Drehflügelantriebe werden direkt an das Netz angeschlossen. Die eigene Energieversorgung muss einen elektrischen Türöffner der Firma effeff Fritz Fuss nach Abschnitt 2.1.5.1 und ggf. die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung mit 24 V DC versorgen.

<sup>4</sup> für die Energieversorgung von weiteren (ggf. erforderlichen) elektrischen Türöffnern und von Signalgebern mit 24 V DC.

### 4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore

Es dürfen nur elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für 24 V DC verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	öffnen / schließen
4.1	Dictamat 560	Dictator	2,2	von Hand / Federseilrolle
4.2	Dictamat 570	Dictator	2,2	von Hand / Gegengewicht
4.3	SB 2.2.1; SB 2.2.2	Linnig	4,9	von Hand / Gegengewicht
4.4	SB 2.3.1; SB 2.3.2	Linnig	4,9	von Hand / Gegengewicht
4.5	SB 2.4.1.1; SB 2.4.1.2	Linnig	4,9	motorisch / Gegengewicht
4.6	SB 3.2.1; SB 3.2.2; SB 3.2.3	Linnig	2,2	von Hand / Gegengewicht
4.7	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.8	ATS 100-5-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.9	ATS 100-8-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.10	ATS 100-3-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Federseilrolle
4.11	ATS 100-8-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Federseilrolle
4.12	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.13	ATS 200-8-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Federseilrolle
4.14	ATS 300-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Gegengewicht
4.15	ATS 400-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Gegengewicht
4.16	ATS 900-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Gegengewicht

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2000"  
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

4. Schließgeschwindigkeitsregler für Schiebetüren und -tore

Anlage 3  
zur allgemeinen bauauf-  
sichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1571  
vom 27. August 2007



**Rechtsgrundlagen für die Erteilung  
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen  
nach den Landesbauordnungen**

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771)
Bayern:	Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532)
Berlin:	§ 18 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495)
Brandenburg:	§ 15 und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210)
Bremen:	§ 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995 (Brem. GBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 15 der Gesetze vom 8. April 2003 (Brem. GBl. S. 159 und S. 147, 151)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2004 (HmbGVBl S. 375), in Verbindung mit Ziff. 3 der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-VO) vom 29. November 1994 (HmbGVBl S. 301, 310)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468 ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690)
Niedersachsen:	§ 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds.GVBl. S. 89)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV.NRW. S. 259)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303, 304)
Saarland:	§ 19 und § 22 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
Sachsen:	§ 18 und § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 86)
Sachsen-Anhalt:	§ 18 und § 21 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
Schleswig-Holstein:	§ 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 1243)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. TH S. 349)







Technische Änderungen sowie  
Liefermöglichkeiten vorbehalten.

Sous réserve de modifications techniques  
ainsi que de possibilités de livraison.

Specifications subject to change without  
notice. Delivery subject to availability.

---

[www.hekatron.de](http://www.hekatron.de)  
[rs-info@hekatron.de](mailto:rs-info@hekatron.de)

**HEKATRON Vertriebs GmbH**  
Brühlmatten 9  
**D-79295 Sulzburg**  
Telefon 07634 500-264  
Telefax 07634 500-323

**HEKATRON**   
Sicherheitsysteme

---

Ein Unternehmen der  
Securitas Gruppe Schweiz

Une entreprise du  
Groupe Securitas Suisse

A member of the  
Securitas Group Switzerland